



Satzung des Turnverein Offenbach am Main von 1824

In der Fassung des Beschlusses der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. 10. 1987;
geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung (JHV) vom 12. 3. 1994.
Zuletzt geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 17.03.2007

§ 1 - Name und Sitz

1. Der im Jahre 1824 gegründete Verein führt den Namen TURNVEREIN OFFENBACH AM MAIN VON 1824. Ihm wurden am 4. August 1885 durch staatlichen Hoheitsakt die Korporationsrechte (rechtlich wie e. V.) verliehen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., der zuständigen Fachverbände und des zuständigen Spitzenverbandes, des Deutschen Olympischen Sportbundes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung sportlicher, künstlerischer und gemeinschaftsfördernder Aktivitäten, wie z. B. Turnen, Sport, Spiel und Chorgesang, insbesondere durch die Bereitstellung von Sportanlagen und sonstigen Räumlichkeiten zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Jugendbetreuung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitgliedschaft allein begründet keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Verwaltungsausgaben und Zuwendungen sind grundsätzlich möglich, wenn die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen und dabei satzungsgemäßen Anforderungen entsprochen wird. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
4. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet; er ist politisch und weltanschaulich neutral.



§ 3 = Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel und Abzeichen.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 4 = Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bei Abgabe des Aufnahmeantrages ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft wird bestätigt mit der postalischen Zustellung oder der Aushändigung der Mitgliedskarte durch den Vorstand.

§ 5 = Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Bekanntwerden des Todes oder Ausschluss. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist; ausgenommen sind Sonderabteilungen, die vom Vorstand bestimmt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig, ausgenommen sind Sonderabteilungen, die vom Vorstand bestimmt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief mit Rückschein zuzustellen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine schriftliche Anrufung des Ehrenrates des Vereins möglich. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.
4. Mit Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen den Verein.
5. Näheres wird durch die Rechtsordnung geregelt.



§ 6 = Pflichten der Mitglieder

Den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten und des Abteilungsvorstandes in den betreffenden sportlichen Angelegenheiten ist Folge zu leisten.

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen verstoßen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt haben, kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand ein Verweis erteilt werden. Bei mehrmaligen Verstößen kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ein Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 erfolgen.
2. Gegen diese Maßnahmen ist innerhalb von zwei Wochen die Anrufung des Ehrenrates möglich. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
3. Zu den Pflichten gehört auch die ehrenamtliche Übernahme von Arbeitsleistungen für den Verein.

§ 7 = Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, die Verwaltungsgebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann viertel-, halb- oder ganzjährig geleistet werden; ausgenommen ist die Fälligkeit des Beitrages der nach § 5 bestimmten Sonderabteilungen. Näheres regelt die Finanzordnung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
3. Auf Antrag kann der Vorstand Mitglieder teilweise oder ganz von der Beitragszahlung befreien, wenn eine soziale Härte vorliegt. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Durch die Beitragsbefreiung bleibt die Mitgliedschaft unberührt.
5. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihrer Beitragsverpflichtung im Rückstand sind, verlieren die Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts. Außerdem kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Mahnkosten eingezogen werden.

§ 8 = Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



§ 9 = Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 10 = Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht schriftlich in Form einer Veröffentlichung in Vereinsmitteilungen, auf dem Postweg an die letzte bekannte Adresse oder in der als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Offenbach geltenden Tageszeitung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die zum Zeitpunkt der Einladung vorliegenden Anträge zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Schatzmeisters,
 - Entlastung des Vorstandes und der stimmberechtigten Beisitzern
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - Verschiedenes.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.Im Übrigen richtet sich das Einberufungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 Nr. 3.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Anträgen, die den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Gebäuden und Grundstücken beinhalten, muss mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen, Kauf, Verkauf oder Belastungen von Gebäuden und Grundstücken können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge, die nicht mit einfacher Mehrheit beschlossen werden können, sind vor allen anderen Anträgen zu behandeln.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) vom Vorstand des Jugendausschusses.



9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (siehe auch § 11 Nr.2) des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden soll. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit. Anträge, die den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Gebäuden und Grundstücken beinhalten, müssen schon bei der Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in der Tagesordnung verzeichnet sein.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt und mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
11. Über den Verlauf der Versammlung hat der Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 = Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Sportwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Pressewart,
 - dem Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind nachrangig gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende sein Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Weitere regeln die Geschäfts- und die Finanzordnung.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen



Mitgliederversammlung zu berufen. Scheiden mehr als ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wiederbesetzung der Vorstandesämter einzuberufen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, bei allen Abteilungsversammlungen und Abteilungssitzungen beratend, bei Ausschusssitzungen direkt, teilzunehmen.

§ 12 - Beisitzer

1. Neben dem Vorstand hat die Mitgliederversammlung ständige Beisitzer zu wählen, denen feste Aufgaben übertragen werden. Dazu gehören:
 - a) der Zeugwart und Archivar,
 - b) der Gebäudeverwalter.

Diese haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, wenn ein Beratungsgegenstand in ihren Geschäftsbereich fällt oder sie vom Vorstand dazu aufgefordert werden. Ein Stimmrecht steht ihnen zu.

2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Beisitzer bestimmen, wenn besondere Aufgaben zur Erledigung anstehen. Der Beisitz erlischt mit Beendigung der Aufgabe. Sie sind dann in beratender Funktion tätig. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
3. Die Beisitzer führen ihren Geschäftsbereich, nach Maßgabe und im Benehmen mit dem Vorstand, eigenverantwortlich. Sie haben dem Vorstand zu jeder Zeit Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

§ 13 - Ausschüsse

1. Es ist ein technischer Ausschuss zu bilden. In ihm arbeiten die Abteilungsleiter unter Leitung des Sportwartes zusammen. Die Beschlüsse des technischen Ausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
2. Für den Bereich Jugendsport ist ebenfalls ein ständiger Ausschuss zu bilden. Er tagt unter Vorsitz des Jugendwartes. Seine Zusammensetzung regelt die Jugendordnung.
3. Je nach Bedarf kann der Vorstand weitere Ausschüsse bilden, wenn es im Rahmen der Vereinsaufgaben erforderlich sein sollte. Sie werden mit Beendigung der Arbeit aufgelöst. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.
4. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden nach Rücksprache mit dem Vorstand durch den zuständigen Leiter einberufen. Dieser ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.



§ 14 = Ehrenrat

1. Der Ehrenrat tritt auf schriftliches Gesuch hin zusammen:
 - a) zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des Vereins, soweit die zuständigen Gremien (Abteilungsleiter, Vorstand) keine Einigung herbeiführen konnten,
 - b) wenn er von Verantwortlichen des Vereins im Sinne des § 11 Nr. 2 angerufen wird,
 - c) gemäß § 5 Nr. 3.
2. Der Ehrenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und auch nicht als ständiger Beisitzer fungieren (Wahlen § 18).
3. Näheres regelt die Rechtsordnung.

§ 15 = Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins nach den Vorschriften des § 10 Nr. 5 dieser Satzung gefordert wird.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart. Die Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 = Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden auf Beschluss des Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst.
2. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet, andere Mitglieder können zur Mitarbeit herangezogen werden. Es ist mindesten einmal jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 10 entsprechend.
3. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nachfolgender Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich hieraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
5. Der bewegliche und unbewegliche Besitz der Abteilungen ist Vereinseigentum.
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein, zu Lasten ihrer Kasse, durch ihren Abteilungsleiter oder Stellvertreter Verpflichtungen eingehen, die € 400 im Einzelfall nicht überschreiten.
7. Presseberichte bedürfen der Genehmigung des Vorstandes, ausgenommen sind Sportberichte.



§ 17 = Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Vorstandes, der Ausschüsse, des Ehrenrates sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer bzw. dem gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 = Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates sowie die ständigen Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung, die Abteilungsvorstände durch die Abteilungsversammlungen, der Jugendausschuss durch die Jugendversammlung in offener Abstimmung gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates, der Abteilungsvorstände und die ständigen Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen erfolgen diese nur für die restliche Amtsdauer des vorzeitig Ausgeschiedenen.
4. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
5. Vor der Wahl des 1. Vorsitzenden, eines Abteilungsleiters oder des Jugendwartes ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen.

§ 19 = Kassenprüfung

1. Die Kasse wird jedes Jahr durch zwei der drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters. Bei Abteilungskassen wird entsprechend verfahren.
2. Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 20 = Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung und eine Hausordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Diese Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Jugendordnung siehe § 15 Nr. 1.





§ 21 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn der Verein aus weniger als 20 stimmberechtigte Mitgliedern besteht und es
 - a) der Vorstand einstimmig beschließt oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Offenbach am Main mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich verwendet werden darf.